

RS OGH 2003/6/2 5Ob116/03z, 5Ob135/03v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.2003

Norm

ABGB §1425 I

ABGB §1425 VIII

Rechtssatz

Das Gericht darf einen Erlag nicht annehmen, der den mit der Hinterlegung verfolgten Zweck gar nicht erreichen kann, so etwa dann, wenn die beabsichtigte Schuldtilgung ausbleibt.

(Hier: Erlag von Betriebskosten durch einen Wohnungseigentümer zur Vermeidung von Verzugsfolgen und Exekutionen, weil zu befürchten sei, dass die von ihm an die Hausverwaltung zu zahlenden Betriebskosten nicht zur Zahlung öffentlicher Abgaben verwendet wurden; Erlagsgegner war der Hausverwalter).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 116/03z

Entscheidungstext OGH 02.06.2003 5 Ob 116/03z

Veröff: SZ 2003/65

- 5 Ob 135/03v

Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 135/03v

Auch; nur: Das Gericht darf einen Erlag nicht annehmen, der den mit der Hinterlegung verfolgten Zweck gar nicht erreichen kann, so etwa dann, wenn die beabsichtigte Schuldtilgung ausbleibt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118153

Dokumentnummer

JJR_20030602_OGH0002_0050OB00116_03Z0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at